

GEMEINDE STRULLENDORF



BEBAUUNGSPLAN „Westumgehung Geisfeld“ der Gemeinde STRULLENDORF

BEGRÜNDUNG

25. Juli 2022

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Lage und planerische Beschreibung der Maßnahme**
- 3. Notwendigkeit der Baumaßnahme**
- 4. Ausbau und Gestaltung**
- 5. Anbindung an bestehende Straßen und Wege**
- 6. Wasserschutz und Ableitung anfallendes Regenwasser**
- 7. Immissionsschutz**
- 8. Grünordnung / Umweltbericht / Artenschutzrechtl. Prüfung**
- 9. Altlasten/Baugrund**
- 10. Denkmalschutz**
- 11. Flächenbilanz**
- 12. Beteiligte Fachstellen**

INGENIEURBÜRO SAUER+HARRER GmbH
Kellerberg 6a, 96129 Strullendorf
Tel.: 09543/4433033
Fax: 09543/4433035
e-mail: info@sauer-harrer.de

INGENIEURBÜRO

SAUER+HARRER



ish

1. Rechtsgrundlagen

Beurteilung zur Planfeststellungspflicht nach Art. 36 BayStrWG:

In Abstimmung und Mitwirkung mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg (StBA Bbg) wurde bereits am 22.10.2013 die Entscheidung zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach Art. 23 Abs. 3 BayStrWG zur Umsetzung der gewünschten Westumgehung Geisfeld als Festlegung getroffen, welche die rechtliche Grundlage einer **planfeststellungs-ersetzenden Bebauungsplanung** bildet.

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO); in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 01.02.2021 (GVBl. S. 408)

2. Lage und planerische Beschreibung der Maßnahme

Die Gemeinde Strullendorf, Vorhabensträger Landkreis Bamberg, beabsichtigt den Neubau einer Ortsumgehungsstraße im Westen des Ortsteiles Geisfeld auf einer Baulänge von ca. 916 m zu errichten.

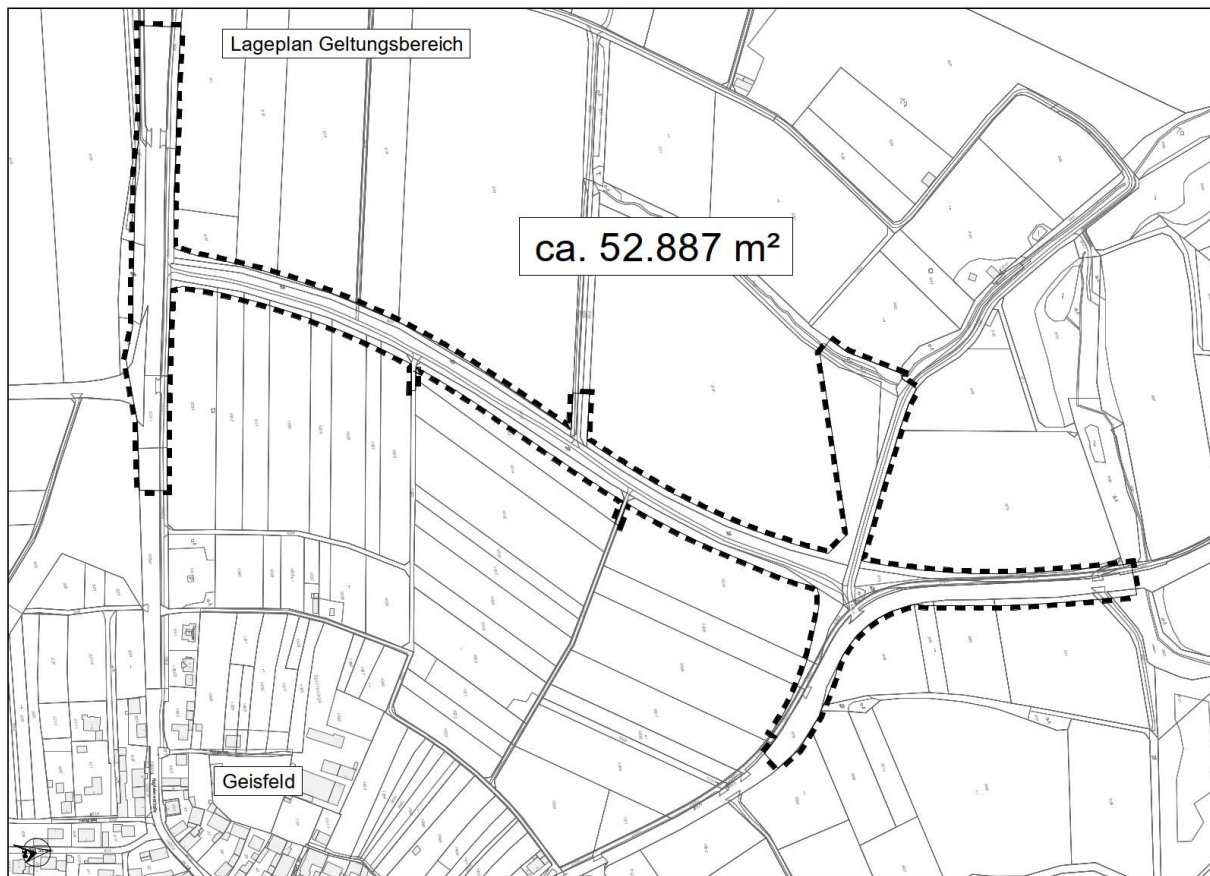
Die neue Ortsumgehungsstraße knüpft am Baubeginn Bau-km 0+003,5 an die Staatsstraße St2276 Bamberg / Heiligenstadt an und verläuft westlich von Geisfeld Richtung Norden auf die Staatsstraße St2210 Richtung Litzendorf bis Bau-km 0+916.

Für die Maßnahme wurden für die Gemeinde Strullendorf Zuschüsse nach der Fördermöglichkeit des Bundes für Ortsumgehungen im Sonderbaulastverfahren (gemäß BayFAG Art. 13f – FAG-Sonderbaulastprogramm) in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat Strullendorf hat in der Sitzung am 19.4.2021 beschlossen für die vorgenannte Maßnahme im Gemeindegebiet Strullendorf, Gemarkung Geisfeld einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB für die geplante Umgehungsstraße aufzustellen.

Der Plan erhält den Namen „Westumgehung Geisfeld“. Es ist beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Verkehrsflächen mit Verkehrsgrün und Ausgleichsflächen auszuweisen.

Lageplan des Geltungsbereiches



Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes und der Flächennutz sind wie folgt umgrenzt:

Norden: Fl.Nr.: 969, 969/1, 973, 974, 974/2, 976, 976/3

Osten: Fl.Nr.: 625/1, 625/2, 1042/1, 1042/2, 1033, 1032, 1031, 1030, 1029, 1028, 1027, 1026, 1025, 1014, 1013, 1011, 1010, 1009, 1008/1, 1007/1, 1000, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 998

Süden: Fl. Nr.: 495, 520, 521, 522, 641

Westen: Fl.Nr.: 947, 942, 941, 939, 937, 936, 935, 934, 916, 915, 914, 913, 912, 911, 910, 908, 625

Folgende Grundstücke liegen teilweise innerhalb des Geltungsbereiches:

Fl.Nr.: 495, 520, 521, 625, 625/2, 641, 908, 910, 934, 935, 936, 937, 939, 947, 969, 969/1, 974, 974/2, 976, 976/3, 1008/1, 1009, 1010, 1011, 1013, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1042/1

Folgende Grundstücke liegen ganz innerhalb des Geltungsbereiches:

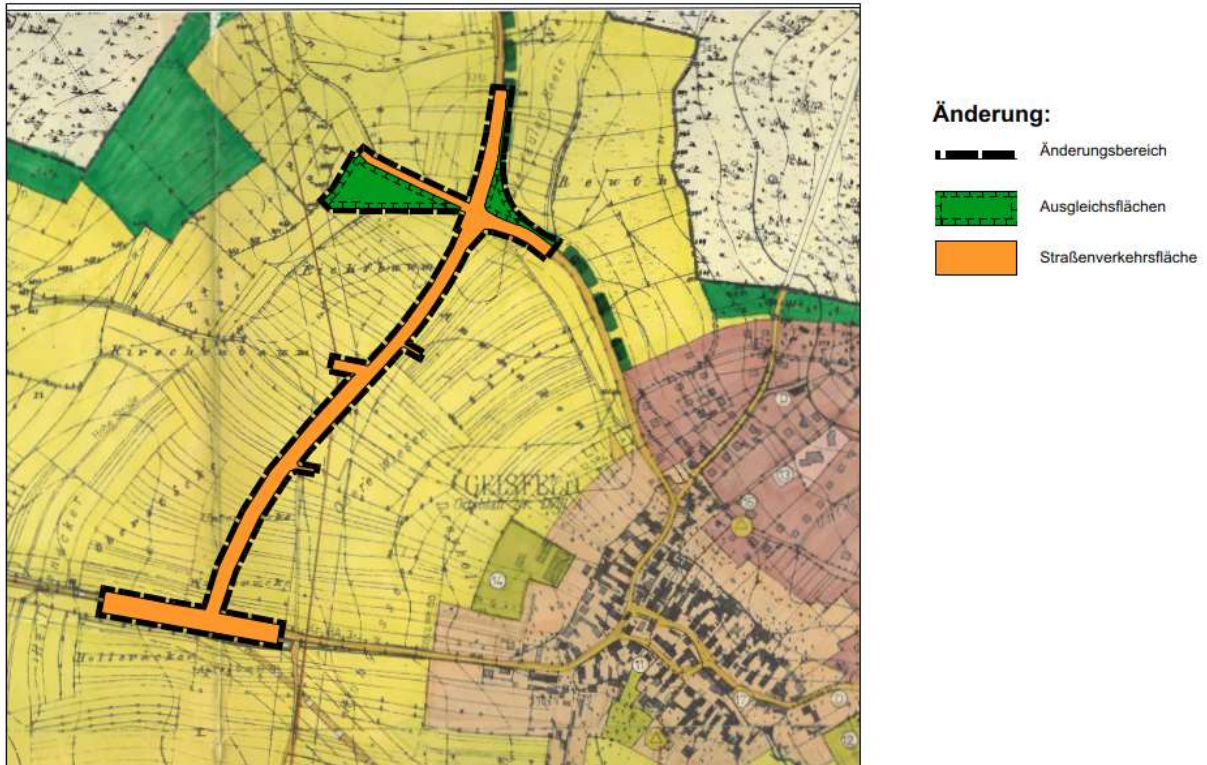
Fl.Nr.: 625/1, 909, 969/2, 974/1, 975, 975/1, 976/4, 976/5, 976/8, 1009/1, 1010/1, 1012, 1042, 1042/1

Gesamtfläche des Geltungsbereiches ca. 52.887 m²

Parallel dazu soll der Flächennutzungsplan geändert werden, da sich der Bebauungsplan nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan vom Jahr 1982 entwickelt.

Das Bauleitverfahren und die 17. Flächennutzungsplanänderung werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Auszug aus FNP mit Eintrag der erforderlichen Änderung



Mit der Erstellung des Bebauungsplans einschließlich der Grünordnungsplanung und dem Umweltbericht sowie der Flächennutzungsplanänderung wurde das Planungsbüro Sauer + Harrer GmbH, beauftragt.

Topographische Gegebenheiten:

Die geplante Umgehungsstraße schließt im Süden bei der Stat. 0+003,50 an die ST2276 bei einer Höhe von 338,36 m ü. N.N. an und endet im Norden mit dem Anschluss bei der Stat. 0+916,00 an die ST2210- RI Litzendorf mit einer Höhe von 332,16 m ü. NN. Die Straße hat einen Tiefpunkt bei Stat. 0+695,62 mit einer Höhe von 333,05 m ü. N.N – Anschluss der Straßenentwässerungsmulde an die Ausgleichsfläche .

Im Vorfeld wurde durch die Gemeinde Strullendorf ein Baugrundgutachten beauftragt. Dieses wurde durch die Firma Gartiser, Germann & Piewak am 29.03.2022 durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet der geplanten Ortumgehungsstraße liegt auf einem Plateau unmittelbar Westlich von Geisfeld. Das Gelände fällt im weiteren Verlauf mit Hauptrichtung nach Nord-Westen ab und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Gebiet sind mehrere unbefestigte Wirtschaftswege vorhanden.

Des Weiteren queren eine Hochspannungs-Freileitung sowie eine Ferngasleitung das Gebiet. Nach der Geologischen Karte von Bayern, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6132 Buttenheim stehen im Untersuchungsgebiet die Schichten des unteren Jura (Lias) an. In der geplanten Straßenachse sind demnach die unteren Toarc-Schichten (schwarze Schiefertone und Kalkmergel mit Kalkbänken) und im nordwestlichen Bereich, in dem ein Regenrückhaltebecken vorgesehen ist, die oberen Pliensbachschichten (Amaltheenton) zu erwarten.

Teile des Gebietes liegen innerhalb der Weiteren Schutzzone W III B des Wasserschutzbereiches zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadtwerke Bamberg. Weitere relevante Schutzzonen liegen nach /U4/ nicht vor. Die lokale Vorflut wird durch den Weidengraben gebildet, welcher am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes verläuft und in zunächst nördliche sowie ab der Vereinigung mit dem Möstenbach weiter in südwestliche Richtung zur Regnitz entwässert.

3. Notwendigkeit der Baumaßnahme

Vorgeschichte der Planung

Bereits im Jahr 1987/1988 wurde im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens der Erwerb von Grundstücken durch den Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) und vom Landkreis Bamberg Land veranlasst und die Planungen der Süd- und Westumgehung begonnen. Die neugeplanten Trassen der Staatsstraßen St2210 und St2276 bzw. der Kreisstraße BA46 wurden hierbei festgeschrieben und für die Umsetzung in Zuge der Ausbauplanung des Freistaates Bayern gesichert. Im Jahr 2012 wurde der Gemeinde Strullendorf die Möglichkeit zur Aufnahme in das Sonderbaulastprogramm des Freistaates Bayern mitgeteilt, worauf die Gemeinde im November 2012 über das Büro ISH ihrerseits wieder die Ausarbeitung von Vorplanungen beauftragt hat. Im Jahr 2013 wurde die ersten Varianten der beiden Umgehungen mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg besprochen und nach der Vorstellung der Varianten (Westumgehung) die ersten Grundstücksverhandlungen durch die Gemeinde geführt. Im Jahr 2014 wurden die Ausarbeitungen einer Vorentwurfsplanung für die Westumgehung der Gemeinde zur Entscheidung zur Aufnahme in das Sonderbaulastprogramm vorgelegt.

Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Durch die neue Staatsstraßenverbindung der Gemeinde Strullendorf zwischen der St2210 und der St2276 („Westumgehung Geisfeld“), wird eine Entlastung der Ortsdurchfahrt St2210 „Litzendorfer Straße“ bis Einmündung „Magdalenenstraße“ geschaffen. Damit jedoch keine Verkehrserhöhung in der Ortsdurchfahrt St2276 „Magdalenenstraße“ erfolgt, wurde der zeitnahe Ausbau der Südumgehung vom Staatlichen Bauamt mit den Festlegungen im Jahr 2013 gefordert. Mit dem StBA Bbg. wurde in der Besprechung vom 19.4.2018 die Möglichkeit der autarken Durchführung der Westumgehung besprochen. Der Gemeinderat Strullendorf hat in Folge in der GR Sitzung am 10.2.2020 die autarke Planung und Ausführung der Westumgehung beschlossen.

Die Ortsumgehungsstraße ist zudem aufgrund des relativ hohen ÖPNV-Anteils eine sog. verkehrswichtige Straße.

Ausführungen zur Verkehrsfunktion

Bei der Westumgehung Geisfeld handelt es sich um eine Ortsumgehungsstraße, welche gemäß Vereinbarung vom 15.11.2021, S33-43212 nach später Verkehrsübergabe zur Staatstraße nach i.S.d.v. Art. 3 Abs. 1 S Nr. 1 BayStrWG umgewidmet wird. Diese spätere Einstufung gilt für den gesamten Bereich der Ortsumgehungsstraße ab der Anbindung an die St 2276 bis zum Anschluß an die Straßen St 2210. Aufgrund der Straßenausbauvereinbarung vom 15.11.2021 überträgt die Straßenbauverwaltung die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Ortsumgehung Geisfeld gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG auf die Gemeinde Strullendorf. Eine straßenrechtliche Planfeststellungspflicht besteht nicht (siehe Pkt. 1 Rechtsgrundlage). Auch die Voraussetzungen einer Planfeststellungspflicht nach Art. 36 Abs. 3 i.V.m. 37 BayStrWG bzw. Art. 36 Abs. 4 BayStrWG liegen nicht vor. Die Planung durch Bebauungsplan kann nach Art. 38 Abs. 1, 23 Abs. 3 BayStrWG erfolgen, da der Straßenbaulastträger zustimmt und mit diesem eine Straßenausbauvereinbarung abgeschlossen wurde.

4. Ausbau und Gestaltung

Bei der Westumgehung handelt es sich, gemäß den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 08)“, um eine Straße der Kategoriengruppe LS III, einer Ortsumgehungsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion zwischen Gemeinden und Gemeindeteilen.

Der Planung und der Gestaltung liegt eine Entwurfsgeschwindigkeit von $v_e = 100$ km/h zugrunde. Es wurden die aktuellen Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung RIN 08, die Richtlinien für die Anlage von Straßen RAL 12 und die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme RPS 09 angewendet.

Ausbaulängen der Planung:

Westumgehung Geisfeld	ca. 916 m
Anbindung St2210	ca. 160 m
Geh- und Radweg (Umbau entlang St 2210 u. Richtung Geisfeld)	ca. 400 m
Anbindung St 2276	ca. 245 m

Querschnitt freie Strecke (neue Ortsumgehung Geisfeld):

Aufgrund der Straßenkategorien LS III und in Abhängigkeit der Verkehrsnachfrage DTV wurde für die Ortsumgehung die Bauklasse BK 1,0 gewählt (RStO 12, Tafel 1, Zeile 1)

Werden die Zu- und Abschlüge nach RStO 12, Tab. 7, (Nachweis im Anhang) und die angenommene Frostempfindlichkeitsklasse F3 (siehe unten) berücksichtigt, ergibt das eine Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaues von 65 cm. Gemäß Baugrundgutachten ist eine zusätzliche Stabilisierung des Baugrundes mit einer Stärke von 20 cm erforderlich.

Es wurden die aktuellen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 12 angewendet.

Für das B-Planverfahren wurde auf Forderung der Regierung v. Ofr. Bereich SG 31 und dem StBA Bbg. die parallele Erstellung von technischen Bauentwurfsunterlagen gefordert. Diese wurde dem StBA Bbg. (Sicherheitsaudit) zur Prüfung im März 2022 vorgelegt und mit dem abschließenden Bericht vom 17.08.2022 genehmigt. (siehe Bericht des StBA Bbg. in Anlage).

Weitere Bemessungsgrundlagen/Festlegungen aus dem Baugrundgutachten:

Bei dem vorhandenen frostempfindlichen Untergrund ist auf dem Planum ein Verformungsmodul von mindestens $EV2 \geq 45 \text{ MN/m}^2$ gefordert. Das erreichbare Verformungsmodul auf den anstehenden Tonen der Schicht 4 ist stark abhängig vom Wassergehalt des Untergrunds und unterliegt somit jahreszeitlich bedingten Schwankungen. Die anstehenden Schichten sind sehr stark witterungsempfindlich und müssen daher vor Witterungseinflüssen und mechanischer Beanspruchung geschützt werden. Ein Bodenaustausch aus Schotter der Körnung 0/56 in einer Mächtigkeit von ca. 0,2 m ist zur Stabilisierung des Planums einzuplanen. Es wird empfohlen, dass nach Freilegung des Planums ein Abrollversuch zur Feststellung von Schwachstellen durchgeführt wird. Die am Planum und OK Schottertragschicht geforderten Verformungsmodule sind baubegleitend, mittels statischer Lastplattendruckversuche (DIN 18134) nachzuweisen. **Weitere Festlegungen können dem Baugrundgutachten entnommen werden** (siehe Gutachten G,G&P in Anlage).

In Abhängigkeit der Straßenkategorie LS III und der Entwurfsklasse EKL 3 ist gem. der RAL 12, Tab. 7 der Straßenquerschnitt RQ 11 erforderlich (asphaltierte Breite = 8,00 m, Kronenbreite = 11,00 m). In Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg wurde aufgrund des bestehenden Querschnitts der St 2210 (asphaltierte Breite = 6,50 m, Kronenbreite 9,50 m) der **Straßenquerschnitt RQ 9+0,50** gewählt.

Der **gemeinsame Geh- und Radweg** wird analog dem best. Geh- und Radweg mit einer **asphaltierten Breite von 3,00 m** ausgebaut.

5. Anbindung an bestehende Straßen und Wege

Anbindung der Ortsumgehungsstraße an die St 2276:

Die Anbindung an die St 2276 erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien für die Anlage von Straßen RAL 12, Abschnitt 6.4.5 als Linksabbiegetyp LA 2 ohne Lichtsignalanlage, mit einseitiger Aufweitung ($L_Z = 70 \text{ m}$), einer Verzögerungsstrecke ($L_V = 20 \text{ m}$) und einer Aufstellfläche ($L_A \geq 20$).

Der Linksabbiegestreifen wird mit einer Breite von 3,25 m ausgeführt.

Die durchgehenden Fahrstreifen erhalten wie im Bestand eine Breite von 3,25 m.

Der Rechtsabbieger wird als Rechtsabbiegetyp RA4 (RAL12, 6.4.6) in Kombination mit dem Zufahrtstyp KE4 (RAL 12, 6.4.7) ausgebildet, der Fahrbahnteiler als großer Tropfen (RAL12, 6.4.8).

Die Führung der Radfahrer und Fußgänger erfolgt über den großen Tropfen mit einer mind. Breite von 2,50 m. Die Furt erhält eine Breite von 4,00 m.

Anbindung der Ortsumgehungsstraße an die St 2210

Die Anbindung an die St 2210 erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien für die Anlage von Straßen RAL 12, Abschnitt 6.4.5 als Linksabbiegetyp LA 2 ohne Lichtsignalanlage, mit einseitiger Aufweitung ($L_Z = 70$ m) einer Verzögerungsstrecke ($L_V = 20$ m) und einer Aufstellfläche ($L_A = 20$).

Der Linksabbiegestreifen wird mit einer Breite von 3,25 m ausgeführt.

Die durchgehenden Fahrstreifen erhalten eine Breite von 3,25 m (im Bestand geringer).

Der Rechtsabbieger wird als Rechtsabbiegetyp RA5 (RAL12, 6.4.6) in Kombination mit dem Zufahrtstyp KE5 (RAL 12, 6.4.7) ausgebildet, der Fahrbahnteiler als kleiner Tropfen (RAL12, 6.4.8).

Wiederherstellen der des Geh- und Radwegeverbindung parallel der St 2210

Durch die neue Ortsumgehung ist es erforderlich den parallel geführten Geh- und Radweg Litzendorf nach Geisfeld um zu verlegen. Die neue Führung des GRW erfolgt über eine Querungshilfe in der Ortsumgehungsstraße im Bereich der Sperrfläche mit einer mind. Breite von 2,50 m. Die Furt erhält eine Breite von 4,00 m. Die im Höhenniveau des Planums anstehenden Schichten sind den Frostempfindlichkeitsklasse F3 zuzuordnen. Die Minstdicke des frostsicheren Aufbaus ergibt sich nach RStO 12 aus der Belastungsklasse und den örtlichen Gegebenheiten entsprechend Tab. 6 und Tab. 7 der RStO 12.

Anbindung der bestehende Flur- und Wirtschaftswege:

Durch den Ausbau der neuen Ortsumgehung ist es erforderlich mehrere bestehende Flur- und Wirtschaftswege anzubinden. Es werden alle bestehenden Wege an die neue Straßenhöhe der Umgehungsstraße angepasst und gemäß der Richtlinie RAL 12 angebunden. Die Flurweganbindungen sind gemäß Forderung des StBA Bbg. auf eine Länge von 20 m bituminös zu befestigen. Direkte Zufahrten in die landwirtschaftlichen Flurgrundstücke werden nicht ermöglicht und nicht gestattet.

6. Wasserschutz und Ableitung anfallendes Regenwasser

Das Niederschlagswasser wird entlang der Straße gesammelt und nach Vorreinigung und Regenrückhaltung gedrosselt in den Weidengraben abgeleitet.

Die Trasse für die Ableitung sowie der Standort des Regenklär- und Regenrückhaltebeckens liegen in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes der Stadt Bamberg.

Der Untergrund besteht in Tiefen bis über 3,8 m aus gewachsenen Tonschichten mit einem k_f -Wert von 1×10^{-8} bis 1×10^{-10} .

Mit den Maßnahmen wird die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert. Für die Wiederverfüllung der Rohrgräben wird nur anstehendes Aushubmaterial bzw. nachweislich unbelastetes Material verwendet.

Es wird vorgesehen, das Straßenwasser der Westumgehung getrennt von Oberflächenwasser aus Außeneinzugsgebieten zu fassen und in Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheidevorrichtung (Regenklärbecken) zu reinigen.

Das Schutzbedürfnis des Weidengraben erfordert ein Regenrückhaltebecken zur gewässerverträglichen Drosselung der Einleitungsmengen.

Das Regenklärbecken sowie das Regenrückhaltebecken werden als naturnahe Trockenbecken (RRB) bzw. mit Dauerstau (RKB) ausgebildet. Aufgrund der anstehenden Böden ist eine Abdichtung nicht erforderlich.

Der Nachweis der schadlosen Einleitung des Niederschlagswassers in den Weidengraben ist im Rahmen der Bauvorlage zu erbringen (gem. DWA A 117 bzw. DWA M 153).

7. Immissionsschutz

Bewertung der Immissionen:

Für das B-Planverfahren wurde von der Gemeinde Strullendorf eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm für die geplante neue Ortumgehung beim Büro IBAS, Bayreuth im Oktober 2021 in Auftrag gegeben.

Das Ergebnis der Untersuchungen ergab, dass die Ortumgehungsstraße zu keinen relevanten Änderungen der Schallemission auf die Bebauung von Geisfeld führt und somit keine Lärmschutzmaßnahmen durch die geplante Westumgehungstraße erforderlich werden (siehe Gutachten IBAS in Anlage).

8. Grünordnung / Umweltbericht / Artenschutzrechtliche Prüfung

Rechtsgrundlagen

§ 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt die Aufstellung von Grünordnungsplänen (GOP) als Bestandteil von Bebauungsplänen. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt vor allem in § 1a und §9 Abs. 1 Nr. 11, 15, 20 und 25 Fragen, die den GOP betreffen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

Landschaftliche Situation und Grundlagen

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Gemeinde Strullendorf, Ortsteil Geisfeld im Landkreis Bamberg. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche erstreckt sich westlich der Siedlungsflächen als direkte Verbindung von Roßdorf am Forst nach Litzendorf.

Das Gelände für die Westumgehung verläuft im Planungsgebiet relativ eben. Die geplante Ausgleichsfläche im Nordwesten fällt nach Westen hin ab und sammelt das Oberflächenwasser im Weidengraben, der in den Sendelbach mündet.

Der Geltungsbereich wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt und ist in Teilbereichen bereits leicht versiegelt (Wirtschaftswege). Gehölzstrukturen (Obstbaumreihe) liegen entlang des südlichen Teils des Flurweges und sind Teil des Ökoflächenkatasters. Nordöstlich der ST2210 schließt sich der Naturpark "Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst" an.

Offene Gewässer sind im Geltungsbereich, bis auf temporär wasserführende Gräben, nicht vorhanden. Entsprechende Maßnahmen (Straßenplanung nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) sind im Rahmen der Bauausführung vorgesehen (Details siehe Begründung zum Bebauungsplan). Nordwestlich des Flurweges schließt sich ein Trinkwasserschutzgebiet (Wasserschutzzone IIIB) für Bamberg an.

Biotopflächen der Biotopkartierung Bayern sowie Schutzgebiete des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Natura-2000-Schutzgebietsnetzes sind im Geltungsbereich und im direkten Anschluss nicht vorhanden.

Allerdings ist die gemischte Obstbaumreihe entlang des südwestlichen Flurweges im Ökokataster eingegeben. Es handelt sich dabei um Äpfel, Zwetschgen, Walnüsse und Kirschen.

Nr.	Baumart	Baumart	Höhe (m)	Breite (m)	STU (cm)	Kennzeichnung (SE= Sehr erhaltenswert, E= Erhaltenswert, BE= Bedingt erhaltenswert, NE= Nicht erhaltenswert)
1	Apfel	Malus i.S.	4	5	40	E
2	Apfel	Malus i.S.	5	6	50	E
3	Kirsche	Prunus i.S.	5	5	50	E
4	Apfel	Malus i.S.	5	5	40	NE
5	Kirsche	Prunus i.S.	5	5	40	E
6	Zwetschge	Prunus domestica i.S.	6	6	60	E
7	Zwetschge	Prunus domestica i.S.	4	3	40	NE
8	Kirsche	Prunus i.S.	6	6	70	E
9	Kirsche	Prunus i.S.	6	6	80	E
10	Apfel	Malus i.S.	6	5	40	E
11	Walnuss	Juglans regia	6	6	50	E
12	Apfel	Malus i.S.	7	5	50	E
13	Apfel	Malus i.S.	4	3	40	E
14	Apfel	Malus i.S.	4	4	40	E
15	Walnuss	Juglans regia	6	5	60	E
16	Apfel	Malus i.S.	4	5	50	E
17	Zwetschge	Prunus domestica i.S.	6	5	60	E
18	Birne	Pyrus i.S.	6	5	50	E
19	Apfel	Malus i.S.	6	5	50	E
20	Winter-Linde	Tilia cordata	8	6	60	E
21	Winter-Linde	Tilia cordata	7	5	50	E
22	Winter-Linde	Tilia cordata	15	15	120	SE

Den Abschluss der Obstbaumreihe bilden zwei Winterlinden, die rechts und links eines kleinen Marterls stehen, der sogenannten Sebastiani-Kapelle.

Sebastiani-Kapelle mit flankierenden Linden



Markante Winterlinde
am Ende der
Westumgehung



Auf der Fl.Nr. 937 ist eine Ökofläche im Kataster eingezeichnet, allerdings ist diese nicht mehr vorhanden. Dieser Bereich wird als intensiv genutzte Landwirtschaftliche Wiese genutzt.

Kartierte Ökofläche
von Landwirtschaft
genutzt



Grünordnerische Festsetzungen

Die Festsetzungen zur Gestaltung der verkehrsbegleitenden Grünflächen sind erforderlich, um eine Einbindung des Vorhabens in die Landschaft zu gewährleisten und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu minimieren bzw. zu kompensieren.

Die vorhandene Obstbaumreihe auf den Fl.Nr. 909 muss erhalten bleiben. 2 Bäume, die im Einmündungsbereich liegen und daher gefällt werden, müssen zwingend ausgeglichen werden. Zwei kaputte Obstbäume (Nr. 4 und 7) sollen stehen bleiben, solange keine Gefahr für den Straßenverkehr besteht. Wenn diese Bäume gefällt werden, müssen sie zwingend als Obstbäume ersetzt werden und das gefällte Totholz auf der Ausgleichsfläche an der Linde (Fl.Nr. 975) als Lebensraum für Kleintiere platziert werden.

Der Straßenverlauf ist so auszurichten, dass die Obstbaumreihe mit einem möglichst großen Abstand zum Straßenrand stehen. Während der Bauarbeiten sind die Bäume im Stamm- und Wurzelschutz mit entsprechenden Maßnahmen zu sichern.

Gleiches gilt im Besonderen Maß für die vorhandene **landschaftsbildprägende Linde** auf Fl.Nr. 975.

Während der Bauphase sind alle Bäume in einem Abstand von unter 3 m zu Baukörpern bzw. der Baugrube gegen mechanische Schädigung abzupolstern. Der Stammschutz ist zum Beispiel durch eine Bretterverschalung, die nicht auf die Wurzelansätze aufsetzen darf, zu realisieren. Zwischen Verschalung und Stamm ist eine Polsterung zum Beispiel aus Drainrohr zu legen.

Soweit Wurzeln bei Schachtarbeiten freigelegt werden, sind Schutzvorkehrungen gegen Austrocknung und Frost zu treffen. Ausschachtung und Verfüllung sollten in der Regel innerhalb eines Arbeitstages erfolgen. Soweit die Abtrennung von Wurzeln unvermeidlich ist, sind diese mit glattem Schnitt zu führen und mit Wundverschlussmittel zu behandeln.

Während der Bauphase dürfen **keine** Verdichtungen des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial entstehen. Ist ein Befahren des Bereichs unter der Krone nicht zu vermeiden, ist eine Baustraße gemäß DIN 18920 anzulegen (Schutzvlies, Kies, Stahlplatte).

Die im Bebauungsplan als **Straßenbegleitgrün** dargestellten Flächen sind daher abhängig von der Nutzung nach folgendem Schema zu begrünen:

Bankette sind in unbefestigten Bereichen mit einer Saatgutmischung für Schotterrasen bzw. Straßenbegleitgrün einzusäen und wuchsabhängig zu pflegen.

Uferbereiche des Rückhalte- und Sickerbeckens sind mit niedrigen autochthonen Uferstauden anzupflanzen bzw. anzusäen und wuchsabhängig zu pflegen. Baum- und Strauchpflanzungen sind hier nicht erlaubt, um den Wasserrückhalt nicht zu gefährden.

Aufgrund der Lage der Ausgleichsflächen in der Wasserschutzzone IIIB bezieht die technische Planung in Teilbereichen eine Abdichtung der Bankett- und Böschungsbereiche mit mineralischen Böden und eine Abführung des anstehenden Oberflächenwassers über Sickerrohrleitungen mit ein. Im Bereich der jeweiligen Schutzzonen sind die Bankette- und

Böschungen somit von Gehölzpflanzungen freizuhalten, um die Funktion der Abdichtungsmaßnahmen nicht zu beeinträchtigen.

Magerwiese: Als Abgrenzung der Bestands-Linde zu den östlich angrenzenden Ackerflächen wird zur landschaftsbildlichen Aufwertung ein **Pflanzgebot für eine ca. 30 m lange Hecke** festgesetzt. Dieses beinhaltet die Pflanzung von mind. 3-reihigen Heckensträuchern aus standortheimischen, autochthonen Gehölzen (siehe nachfolgende Artenliste), die wuchsabhängig zu pflegen sowie bei Verlust gleichartig zu ersetzen sind. Heckenschnitte (Stockhieb) haben erstmalig nach 10 Jahren Entwicklungszeit Abschnittsweise (max. 1/3 der Fläche) zu erfolgen und sind alle 5 Jahre auf wechselnden Abschnitten zu wiederholen.

Die an die Böschungsbereiche angrenzenden **öffentlichen Grünflächen** sind zur Begrünung mit Saatgutmischen für die freie Landschaft einzusäen und wuchsabhängig zu pflegen. Zur Landschaftsbildgestaltung sind in Teilbereichen der Grünflächen zusätzlich **Pflanzgebot für Baum-/Strauchhecken** sowie **Pflanzgebote für Bäume** festgesetzt.

Für die **Baum-/Strauchhecken** sind flächig standortheimische, autochthonen Gehölze (siehe nachfolgende Artenliste) in einem Pflanzraster von 1,5 m auf 1,5 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind wuchsabhängig zu pflegen und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Heckenschnitte (Stockhieb) haben dabei erstmalig nach 10 Jahren Entwicklungszeit zu erfolgen und sind Abschnittsweise (max. 1/3 der Fläche) durchzuführen. Alle 5 Jahre sind Heckenschnitte (Stockhieb) auf wechselnden Abschnitten zu wiederholen. Zentral der Flächen sind einzelne Überhälter, sofern keine Gefährdung bzgl. Verkehrssicherungspflicht besteht, zu belassen.

Im Bereich der im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan dargestellten Einzelbaum-Standorte sind hochstämmige Laubbäume zu pflanzen (Mindestqualität Hochstamm, 3xv, StU 16-18, mB, siehe nachfolgende Artauswahl). Die Darstellung der Einzelbaumstandorte ist als Hinweis zu sehen und ist lagemäßig nicht bindend, geringe Abweichungen sind daher unter Beibehaltung des grundsätzlichen Begrünungskonzepts zulässig. Die Pflanzungen sind wuchsabhängig zu pflegen und bei Verlust durch Ersatzpflanzungen angegebener Mindestqualität zu ersetzen.

Artauswahl standortheimischer, autochthoner Gehölze

Mittelgroße und kleine Bäume

Obstbäume in Sorten

Acer campestre

Carpinus betulus

Prunus avium

Salix caprea

Sorbus aucuparia

Feldahorn

Hainbuche

Vogelkirsche

Salweide

Vogelbeere

Heckensträucher

Amelanchier laevis

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Crataegus monogyna

Crataegus laevigata

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rhamnus cathartica

Rosa arvensis

Sambucus nigra

Viburnum opulus

Felsenbirne

Hartriegel

Hasel

Eingriffeliger Weißdorn

Zweigriffeliger Weißdorn

Heckenkirsche

Schlehe

Kreuzdorn

Kriechrose

Holunder

Schneeball

Artauswahl standortheimischer, autochthoner Uferstauden

Caltha palustris

Iris pseudacorus

Filipendula ulmaria

Lythrum salicaria

Sumpfdotterblume

Heimische Sumpfschwertlilie

Mädesüß

Blutweiderich

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Artenschutzmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln im Geltungsbereich zu vermeiden, ist die Baufeldberäumung nur außerhalb der Vogelbrutzeit (somit von Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig.

Die Bankette sind als Blühstreifen zu entwickeln. Der Blühstreifen ist durch Selbstbegrünung (Sukzession) ohne Einsaat herzustellen. An Pflegemaßnahmen ist jährlich eine 1-schürig Mahd ausschließlich im Herbst (ab September) mit Mähgutabfuhr vorzunehmen. Die Mahd hat mit einem Messerscherenmäherwerk zu erfolgen und darf nicht unter 8 cm Schnitthöhe schneiden.

Als Abgrenzung der Ausgleichsflächen zur intensiven Grünlandfläche östlich der ST2210 sind Lesesteine zu platzieren.

Eingriffsermittlung – Ausgleich und Ersatz

Gemäß §§ 14 und 15 BNatSchG muss für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Ausgleich bzw. Ersatz geschaffen werden. Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Folgenden dargestellt und wurden im Rahmen der gemeindlichen Abwägung berücksichtigt. Zur Eingriffsminderung sind mehrere Maßnahmen festgesetzt.

Neben der Schaffung von eingriffsnahen Ausgleichsflächen erfolgt die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch folgende Maßnahmen:

- Pflanzgebote zur Eingrünung des Vorhabens
- Zeitliche Einschränkung der Baufeldberäumung (Artenschutz)

Ermittlung des Eingriffs

Zur Ermittlung der Eingriffsintensität wurde der Vegetationsbestand erhoben und die Funktionen des Geltungsbereiches für den Schutz der Naturgüter bewertet. Die Bewertung erfolgt nach dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Als Eingriffsflächen werden die geplanten Verkehrsflächen aufgrund der vollständigen Versiegelung sowie die direkt daran angrenzenden Bankett-, Böschungs- und Entwässerungsbereiche aufgrund der Auswirkungen durch die straßennahe Lage gerechnet.

Die bestehenden wasserdurchlässigen Flurwege durch Straßen und Geh- und Radwege werden stellenweise überplant, wodurch in diesen Bereichen keine Nutzungsänderung erfolgt, allerdings eine Versiegelung des Straßenkörpers.

Die abseits der geplanten Straße liegenden Böschungen werden ebenfalls als unerheblicher Eingriff verrechnet, da die Böschungsausformung überwiegend im Bereich intensiv genutzter Flächen erfolgt und nach Abschluss der Erdarbeiten eine Wiederbegrünung und Bepflanzung festgesetzt wird.

Die künftige Straßenfläche beträgt 6.776 m², Geh- und Radwege 794 m² und Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege 570 m²

Die Eingriffsfläche beträgt somit insgesamt 8.140 m².

Bewertung der Eingriffsfläche

Die Eingriffsflächen sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (überwiegend Acker) sowie Straßenbegleitgrün und wassergebundene Wegefläche und Grünwege

Eingriffsfläche		
Schutzgüter	Einstufung lt. Leitfaden	Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild
Arten und Lebensräume	Überwiegend intensiv genutzte Fläche (Acker- und Wegefläche); geringe ökologische Wertigkeit; Lebensraum offenlandbrütender Vogelarten	Kategorie I = gering
Boden	Vorherrschend Braunerde, Teilbereiche mit grundwasserbeeinflussten Böden aus Schluff bis Lehm; kein seltener Boden, kein hohes Biotopentwicklungspotential; durch überwiegend intensive Nutzung geringe Naturnähe	Kategorie I = gering
Wasser	Keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich vorhanden; Lage in Wasserschutzzonen IIIB; Ausgleichsfläche mit vermutlich geringem Grundwasserflurabstand	Kategorie II = mittel
Klima und Luft	Fläche zur Kaltluftentstehung; Luftabfluss ohne Zuordnung zu Belastungsgebieten	Kategorie I = gering
Landschaftsbild	Überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen sowie Wegeflächen; keine landschaftsprägenden Strukturen betroffen; artenreiche Saumstreifen	Kategorie II = mittel
Gesamtbewertung		Kategorie I = gering

Festlegung des Ausgleichsfaktors

Eingriffsfläche: **ca. 8.140 m².**

Eingriffsschwere: Versiegelung und dauerhafte Überbauung
(Straßen- und Wegefläche inkl. Bankett)

Bewertung: Kategorie I: -> Spanne Faktor 0,3 - 0,6

Wahl der Faktoren: 0,5 aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen
Nutzung mit artenreichen Säumen entlang der
Flurwege der Eingriffsfläche sowie mehrerer Pflanzgebote zur Eingrünung.

Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarfs

Fläche	Eingriffsfläche	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf
Acker, Grünland und Straßenbegleitgrün	8.140 m².	0,5	4.070 m ²

Damit ergibt sich ein **Ausgleichsbedarf** von **4.070 m².**

Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

Kompensation:

Ausgleichsmaßnahmen:	Fläche:
Feuchtwiese mit Obstbäumen und Strauchanpflanzungen (Teilbereich Fl.Nr. 937)	2.000 m ²
Magerwiese mit Hecke (Fl.Nr. 947, 975/1, 975, 976, 976/4, 976/5, 976/8)	3.500 m ²
Gesamtfläche Kompensation:	= 5.500 m²
(gefordert nach Eingriffs- Ausgleichsregelung)	4.070 m ²
Ausgleichsüberschuss	+ 1.430 m ²

Zugeordnete Ausgleichsflächen

Als Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches werden Teilflächen der Fl.Nrn. 937, 947, 975/1, 975, 976, 976/4, 976/5, 976/8 Gmkg. Strullendorf, mit insgesamt 5.500 m² festgesetzt.

Die Ausgleichsfläche auf Fl.Nrn. 947, 975/1, 975, 976, 976/4, 976/5, 976/8 um die Linde ist 2.000 m² groß, die westliche Ausgleichsfläche Nr. 937 um die Rückhalte- und Sickergruben hat eine Größe von 5061 m², abzüglich Beckenbereich und Bachstrukturen bleiben ca. 3.500 m², die als Ausgleichsfläche angerechnet werden kann.

Es ergibt sich also ein Ausgleichsüberschuss von ca. 1.430 m².

Die Ausgleichsflächen befinden sich im Besitz der Gemeinde, eine dingliche Sicherung ist daher nicht erforderlich. Entwicklungsziel ist eine naturnahe Magerwiese mit Baum-/Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen inkl. Heckensaum und Uferzonenbegrünung durch heimische Uferstauden.

Bestand: intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche

Entwicklungsziel: naturnahe Baum-/Strauchhecke inkl. Heckensaum, artenreiche Magerwiesen und Uferzonenbegrünung

Maßnahmen: - Pflanzung von standortheimischen und möglichst autochthonen Heckensträuchern im Pflanzraster 1,5 m x 1,5 m. Dornensträucher (Weißdorn, Schlehe, Rosen) sollten durch einen seltenen Schnitt gefördert werden. Es darf nie mehr als 10m am Stück zurückgeschnitten werden.
- Saumentwicklung über Sukzession

Pflege: - nach 2 Jahren Entwicklungszeit Mahd der Saumfläche alle 2 Jahre. Das Mähgut muss abtransportiert werden und darf nicht als Mulch aufgebracht werden. Die Mahd hat mit einem Messerscherenmäherwerk zu erfolgen und darf nicht unter 8 cm Schnitthöhe schneiden.
- Wechselseitiger Stockhieb der Heckenfläche frühestens nach 15 Jahren Entwicklungszeit, dann alle 10-15 Jahre ca. 1/3 der Fläche außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. nur von Anfang Oktober bis Ende Februar). Einzelne Überhälter sind Zentral der Fläche zu belassen. Die nächsten Abschnitte (je ca. 1/3) sind jeweils nach 3-5 Jahren ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit auf den Stock zu setzen.

Die Gegenüberstellung von Eingriffs- und Ausgleichstabelle und der Kompensationstabelle zeigt, dass die Bilanz nach Wertpunkten positiv ist.

Der Eingriff gilt somit als ausgeglichen.

9. Altlasten/Baugrund

Im Planungsgebiet sind keine Altlasten bekannt. Wenn Altlasten angetroffen werden ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren.

Durch das Büro Gartiser, Germann & Piewak vom 29.03.2022 wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Es wurden insgesamt 7 Kleinrammbohrungen durchgeführt. Im Erdplanum stehen überwiegend bindige Böden von steifer bis halbfester Konsistenz (Tone) an. Weitere Ausführungen können dem Baugrundgutachten vom 29.03.2022 (kompl. Gutachten siehe Anlage) entnommen werden.

10. Denkmalschutz

Durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Teilbereiche der geplanten Ortsumgehung als Vermutungsfläche für Bodendenkmäler beurteilt sind.

Direkt südlich angrenzend an die geplante Anschlussstelle an die ST 2276 liegt das ausgewiesene Bodendenkmal D-4-6132-0146. Es handelt sich um eine Siedlung der Jungsteinzeit deren nördliche Grenzen bisher nicht genau bekannt sind. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, dass Ausläufer der Siedlung – die in der Jungsteinzeit sehr groß sein konnten – bis in den Vorhabensbereich hineinziehen. Hinzu kommt, dass sich im weiteren Nahebereich zu dem Vorhaben zahlreiche bekannte Bodendenkmäler befinden. Das deutet auf die eine besonders siedlungsgünstige Topographie des Areals hin. Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß **Art.7 Abs. 1 BayDSchG** Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Ein entsprechender Hinweis ist auch im Bebauungsplan aufgenommen.

Sollten bei den Baumaßnahmen Bodendenkmale zutage treten, so ist unverzüglich das Landesamt für Denkmalpflege zu benachrichtigen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8, Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

11. Flächenbilanz

Flächenbilanz	
Fläche der Umfangsgrenze	52.877,00
Straßenverkehrsflächen öffentlich gesamt:	12.640,00
<i>Straßen</i>	<i>10.395,00</i>
<i>Geh-und Radwege</i>	<i>1.504,00</i>
<i>Wirtschaftswege</i>	<i>741,00</i>
Bankett und Straßenbegleitgrün	14.924,00
Rückhaltebecken und Feuchtwiesen	5.932,00
Fläche für Entwässerungsmaßnahme entlang der Straße	2.986,00
<i>integr. Ökoflächen</i>	<i>1.127,00</i>
<i>integr. Ausgleichsflächen 1+2+3 (1.542m²+5.061m²+11.085m²)</i>	<i>17.688,00</i>
Sonstige Flächen für Sichtdreiecke usw.	19.381,00
Neuversiegelte Flächen gesamt:	8.140,00
<i>Straßen</i>	<i>6.776,00</i>
<i>Geh- und Radweg</i>	<i>794,00</i>
<i>Wirtschaftswege</i>	<i>570,00</i>

12. Beteiligte Fachstellen

Die nachfolgenden Behörden und Stellen werden am Aufstellungsverfahren beteiligt:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg
2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
3. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
4. Bund Naturschutz, Bamberg
5. Gewerbeaufsichtsamt Coburg
6. Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth
7. IHK Oberfranken, Bayreuth
8. Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
9. LRA Bamberg (zuständige Fachstellen)
10. Kreisbrandrat
11. Regierung von Oberfranken
12. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg
13. Staatliches Bauamt Bamberg
14. Tennet TSO, Bamberg
15. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
16. WWA Kronach
17. Markt Hirschaid
18. Gemeinde Pettstadt
19. Stadt Bamberg
20. Gemeinde Litzendorf
21. Markt Buttenheim

22. Markt Heiligenstadt i. Ofn.
23. Stadtwerke Bamberg
24. Deutsche Telekom Technik GmbH
25. Bayerischer Bauernverband
26. Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH (VGN)
27. Bezirk Oberfranken
28. Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club
29. PLEdog GmbH



Verfasser:

Ingenieurbüro Sauer+Harrer GmbH, Eggolsheim vom 25.7.2022

Anlagen:

- Baugrundgutachten Büro Gartiser, Germann & Piewak vom 29.03.2022
- Schallschutzgutachten Büro IBAS vom 22.12.2021
- Verkehrsuntersuchung IB Höhen & Partner vom 20.11.2014
- Sicherheitsauditbericht StBA Bbg. vom 17.8.2022